

STIZNEWSLE

JAHRGANG 19 • AUSGABE 35 • MAI 2022

DIE PRA FUR Liebe Leserin, lieber Leser, und praxisbezogen auf die lichkeiten insbesondere für die Bereiche Öffentlichkeits-Rechtsprechung ein, die sehr kann Liebe in einer Justizprägend für die Umsetzung arbeit und Nachwuchsgewinvollzugsanstalten entstehen

INHALT

Liebe hinter Gittern **Durchsuchung von** Gefangenen Gesundheit im 18 Justizvollzug Soziale Medien 23 Ankündigungen 27

28

Kontaktadressen

und halten? Ist die Liebe auch hier so vielfältig möglich wie draußen? In unserer 35. Ausgabe beleuchtet die forensische Psychiaterin Dr. med Nahlah Saimeh das vielschichtige Thema der "Liebe hinter Gittern" und kommt zu vielen interessanten Erkenntnissen.

Unser Vollzugsrecht-Experte Michael Schäfersküpper von Fachhochschule der Rechtspflege Nordrhein-Westfalen befasst sich dieses Mal mit den Durchsuchungen von Gefangenen. Er geht dabei sehr konkret

im Vollzugsalltag ist.

Ina Wolf-Schumann und Kathleen Berge vom Beratungszentrums für Bedienstete im sächsischen Justizvollzug in der JVA Zeithain haben ihren Kolleginnen und Kollegen die Frage gestellt: "Was unterstützt Sie, gesund und arbeitsfähig zu sein?". Die Antworten spiegeln eine große Bandbreite gesundheitserhaltender Faktoren wider, die zu einem Großteil in der Eigenverantwortung liegen.

Die sogenannten Sozialen Medien wie Facebook, Instagram, Twitter & Co. eröffnen Kommunikationsmögnung. Zahlreiche Bundesund Landesbehörden nutzen diese bereits. Matthäus Pryga von der JVA Hannover zeigt auf, wie auch der Justizvollzug davon profitieren kann und welche Vor- aber auch Nachteile soziale Netzwerke mit sich bringen. Zudem erläutert er, was der Fußballer Cristiano Ronaldo und der Justizvollzug gemeinsam haben könnten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen! Herzliche Grüße aus Celle sendet Ihnen

Michael Franke

Liebe hinter Gittern - Ein weites Feld

von Nahlah Saimeh

Das Thema "Liebe hinter Gittern" ist vielschichtig. Schon der Titel ist schillernd, weil Liebe in Verbindung mit "Gittern" etwas Verbotenes assoziiert, aber auch ein tragisch anmutendes Hindernis. Außerdem: was ist damit gemeint? Geht es um Paarbeziehungen, oder geht es um Sexualität? Geht es um

das Phänomen asymmetrischer Beziehungen oder ewiger Treue? Geht es um die sog. Hybristophilie, also das Phänomen. dass bestimmte Frauen sich von Gewaltstraftätern. vor allem auch Frauenmördern. erotisch stark angezogen fühlen? Was steckt hinter Paarbeziehungen, die erst durch die Inhaftierung überhaupt zustande kommen? Sind die dahinterliegenden Bedürfnisse beider Personen komplementär, oder überwiegen für den einen die Illusion des Gebunden-seins und für den anderen vielleicht der Service-Charakter? Und was meint man, wenn man von "Liebe" spricht? Steht der Begriff für eine Idee, für eine große Sehnsucht,



Dr. med. Nahlah Saimeh forensische Psychiaterin (DGPPN, ÄKWL)

die man auf ein Gegenüber, das man nicht wirklich kennt, projiziert, oder geht es um eine Bindung zwischen zwei Menschen, die z.B. schon vor der Inhaftierung bestanden hat und die so stark ist, dass sie die Inhaftierung mit trägt? Und dann gibt es noch ein organisatorisches Thema: Liebe erfordert Raum. Paarbeziehungen erfordern geschützte Räume. Die Vorhaltung geschützter Räume unter spezifischen Erfordernissen von Sicherheit ist kompliziert.

Justizvollzugsanstalten und Forensische Kliniken gleichermaßen sind Institutionen, in denen viel über Beziehungsfähigkeit und - je nach Straftat sehr explizit über Sexualität gesprochen wird. Zugleich sind beide Insti-

tutionen gekennzeichnet durch den Freiheitsentzug und die massive Einschränkung persönlicher Freiheiten und der Selbstbestimmung in der Lebensführung. Das Eingehen von Beziehungen und das Ausleben von Sexualität, sofern das legalkonform geschieht, ist ein Menschenrecht. Menschen haben ein Bedürfnis nach Zwei-

samkeit, Partnerschaft, Geborgenheit, Sexualität und Intimität. Die Erfüllung dieses Bedürfnisses kann man dem Leben gegenüber nicht einklagen, Institutionen gegenüber schon. Dabei sind Intimitätsund Beziehungsfähigkeit wichtige Ressourcen einer Persönlichkeit und die Befähigung, Intimität auch psychisch zu erleben, gehört zu den reiferen 🐖 Funktionen einer Person.



Nahlah Saimeh ist Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie mit Schwerpunkt Forensik, psychiatrische Sachverständige und Dozentin an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Foto)



Sexualität kann eine Vielzahl anderer Funktionen haben, von denen einige forensisch-kriminologisch völlig irrelevant sind, andere aber eine enge Beziehung zu sexueller Grenzüberschreitung haben können. Zu diesem Problemfeld gehört die Verknüpfung von Sexualität und Machtbestreben bzw. Dominanzstreben außerhalb eines einvernehmlich spielerisch vereinbarten Settings

sowie auch die Verknüpfung von Sexualität mit Wut-Abbau oder mit Vorlieben, die sich hinsichtlich des Zielalters oder der mangelhaften Einvernehmlichkeit nicht mit legalkonformem Verhalten in Einklang bringen lassen.

Es gehört zu den Paradoxa solcher totalen Institutionen, dass auf der einen Seite viel über sexuelle Selbstbestim-

mung geredet wird, die Institution selbst aber eine solche Selbstbestimmung massiv einschränkt. Für kurzfristige Unterbringungen dürfte das in der Regel alles zumutbar sein, aber ethische Fragen tun sich auf, wenn Menschen über viele **Jahre** - und vielleicht gar Jahrzehnte - untergebracht sind. Hier sollen drei dieser Themenbereiche skizziert werden.

"Es gehört zu den Paradoxa solcher totalen Institutionen, dass auf der einen Seite viel über sexuelle Selbstbestimmung geredet wird, die Institution selbst aber eine solche Selbstbestimmung massiv einschränkt."

Partnerschaft vor und hinter Gittern

Schaut man sich Beziehungen an, bei denen (mindestens) eine der Personen inhaftiert ist, muss man drei Formen unterscheiden: a) Paarbeziehungen, die sich bei Inhaftierungen untereinander ergeben, b) Paarbeziehungen, die bereits vor der Inhaftierung bestanden haben und c) Paarbeziehungen,

die erst dadurch zustande kommen, dass eine Person, die nicht inhaftiert ist, mit einer inhaftierten Person Kontakt aufnimmt. Immer ist in allen Beziehungen die Institution als dritte Komponente vorhanden, weil es um die Beurteilung von Macht-Imbalancen zwischen den Beziehungspartnern geht oder auch handfes-Sicherheitsrisiken (ggf. auch durch die von außen hinzu kommende Person) geprüft werden müssen.

Bei Paarbeziehungen innerhalb einer Abteilung oder zumindest einer Institution haben beide Personen den gleichen Erfahrungshorizont ihres Lebens im Alltag.

Die Beziehungstypen b) und c) haben gemeinsam, dass die Lebenssituation asymmetrisch ist. Der eine steht im Leben,



Seminarempfehlung:

Bundesweites Forum: Sicherungsverwahrung vom 07. bis 08. November 2022 in Celle

der andere hat einen naturgemäß fremddefinierten Lebensrahmen, den eigenmächtig nicht überschreiten kann. Es kann dabei durchaus sein, dass das Leben des Inhaftierten weit zuverlässiger und strukturierter erfolgt, als das des Partners bzw. der Partnerin in Freiheit. Es kann durchaus sein, dass sich hier zwei Menschen mit unterschiedlichen Gefällen begegnen: die inhaftierte

Person kann die kompetentere sein, hat aber den Nachteil in Bezug auf Freiheitsgrade. Die Person, die von außen hinzutritt, kann die menund psychosozial schwächere sein, aber mehr Handlungsfreiheit. Bei etablierten Paarbeziehungen kann das Paar auf einen gemeinsamen Erlebnisrahmen bei einem Leben in Freiheit zurückschauen und beide haben ein

voneinander aus iener Zeit, in der beide sich in Freiheit befanden. Bei Paaren, die sich erst durch Brieffreundschaften und Anzeigen finden und bei denen einer langfristig inhaftiert ist, gibt es eine überbrückbare nicht Schwierigkeit dadurch, dass man den anderen letztlich nicht wirklich im Alltag erleben kann. Das schützt vor dem legendären Streit über die

"Bei Paaren, die sich erst durch Brieffreundschaften und Anzeigen finden und bei denen einer langfristig inhaftiert ist, gibt es eine nicht überbrückbare Schwierigkeit dadurch, dass man den anderen letztlich nicht wirklich im Alltag erleben kann."



offene Zahnpasta-Tube im gemeinsam benutzten Bad, aber die Person in Haft kann nur "auszugsweise" erlebt werden. Die hohe Mauer schützt vor einer Art von Nähe, die auf längere Sicht nicht ertragen werden kann. So bleibt sehr viel Raum für Projektionen unerfüllter Hoffnun-Sehnsüchte und gen, Wunschbilder. Zugleich ist der Partner von draußen für den Inhaftierten

"das Tor zur Welt" und rein formal ist hinlänglich bekannt. dass "Entlassungsadressen" für die Resozialisierung als wichtig gelten und eine stabile Paarbeziehung als legalprognostisch stabilisierend bewertet wird. Über den Einzelfall, wie er dann in den ausführlichen Risiko -Profil-Gutachten beurteilt wird, sagt das natürlich nichts aus. Das Leben im Vollzug ist in

einem hohen Maße einer engen Regelmäßigkeit unterworfen. Irgendwann wird die Kommunikation ritualisiert. Das freilich ist nicht nur Kennzeichen von Beziehungen "durch die Gitterstäbe hinweg", sondern auch oftmals das Schicksal langjähriger Lebensgemeinschaften, bei denen die Gewohnheit der Präsenz des Anderen die Hauptsache ist, die Person dahinter aber längst ver-

"Leben im Vollzug ist in einem hohen Maße einer engen Regelmäßigkeit unterworfen. Irgendwann wird die Kommunikation ritualisiert."

schwunden erscheint.

Die Institutionen JVA oder auch Forensische Klinik haben stets die Aufgabe, darauf zu achten, ob hier Ausnutzungsund Macht-Imbalancen bestehen und Personen instrumentalisiert werden.

Die Frage ist, worin die Motive für solche Paarbeziehungen liegen. Aus der Sicht des Inhaftierten ist das vielleicht einfacher zu beantworten: es kann ein Trost sein, dass nicht jeder sich abgewandt hat. Und manchmal gibt es praktische Aspekte der Versorgung und natürlich auch die Möglichkeit der Sexualität. Lebt der Partner langjährig in Haft, so



gibt es nicht nur die Krux des fehlenden gemeinsamen Lebens, sondern zugleich auch den Schutz davor. Die Person ist einem "sicher", die Konkurrenz kaum vorhanden, eine Distanz wird gewahrt und das eigene Bedürfnis nach Distanz kann negiert und der Institution zugeschoben werden. Das Motto lautet: ich würde dich so gerne bei mir haben, aber die böse Justiz

lässt uns ja nicht. Auch das gemeinsame Feindbild auf die Justiz kann zusammenschweißen.

Selbstverständlich gibt es auch das Motiv, den Glauben an einen anderen Menschen trotz dessen Straftaten nicht zu verlieren und mitunter wird diese -nicht selten auch durch einen stabilen Glauben- unterfütterte Liebe zu einem Menschen, der große Schwierigkeiten hat, zum eigent-

lich sinnstiftenden Kern des eigenen Lebens.

Eine besondere Facette zeigt sich bei der Hybristophilie, also der sexuell-erotische Begeisterung von Frauen für z.B. Serienmörder. Es gibt auch sehr selten Fälle von hybristophilen Männern in Bezug auf weibliche Mörderinnen. Verknüpft ist damit immer die besondere Begeisterung für das psy-

chopathische Element einer Persönlichkeit. Im Grunde geht es um ein sexuell paraphiles Motiv, verknüpft mit dem Reiz, eine ganz außergewöhnliche Person zu kennen und ihr (mehr oder minder) nahe kommen zu können. Das in der Delinquenz sichtbare hohe Ausmaß von Aggressivität und Destruktivität ist Bestandteil der paraphilen Phan-Andere Motive tasie.

"Die Institutionen JVA oder auch Forensische Klinik haben stets die Aufgabe, darauf zu achten, ob hier Ausnutzungs- und Macht-Imbalancen bestehen und Personen instrumentalisiert werden."



pathologikönnen ein Helfersyndrom sches sein oder auch die unbewusste Bewältigung schwerer eigener Missbrauchs- und Gewalterfahrungen. Ebenso können eigene psychopathisch-narzisstische Wesenszüge den Wunsch nach einer außergewöhnlichen Beziehung auf Abbegründen. Und stand Kontrolle über mehr einen Partner ist nicht denkbar.

Fassen wir also zusammen, dass die Liebe hinter Gittern folgende Merkmale aufweisen kann, wobei jeder Fall mit jedem Menschen immer separat und eigenständig beurteilt werden muss. Von daher wird auf die Vereinfachung der Schlussfolgerungen hier explizit hingewiesen.

 Gegenseitiges Bedürfnis nach Nähe

- und zugleich Bedürfnis nach Grenzziehung
- Sicherheit durch die Freiraum-Beschränkung des Anderen
- Konkurrenzlosigkeit in Bezug auf andere potentielle Partner*innen
- Narzisstisches Motiv, einem besonders schwer gestörten

"Spricht man mit beiden Personen, findet man Persönlichkeiten, die zu einem sehr spezifischen Nähe-Erleben dem Partner/ der Partnerin gegenüber fähig sind und man findet im Grunde 'glückliche Paare unter unglücklichen Umständen'."

Menschen "helfen" zu können

- "Koryphäen-Phänomen", dass der Partner etwas "ganz besonderes" ist
- Reinszenierung eigener traumatischer Erfahrungen (Missbrauch/ Gewalt)
- Sexuell paraphile Elemente

Einen seltenen Sonderfall bilden langjährige Bezie-



hungen und Ehen, die auch lange Haftstrafen überstehen und in der Regel bereits vor der Inhaftierung einen stabilen Bestand hatten. Spricht man mit beiden Personen, findet man Persönlichkeiten, die zu einem sehr spezifischen Nähe-Erleben dem Partner / der Partnerin gegenüber fähig sind und man findet im Grunde "glückliche Paare unter unglücklichen Umständen".

Sexualität hinter Gittern

Wie verhält es sich mit dem Ausleben von Sexualität unter freiheitsbe-

schränkenden Bedingungen? In Forensischen Kliniken war das Thema bis zur Jahrtausendwende im Grunde kein Thema. Der Fokus lag vielmehr darauf, wie sich weibliche Mitarbeiterinnen vor Übergriffen männlicher Patienten schützen konnten. Gerade in einem therapeutischen Kontext wie der Forensischen Psychiatrie oder auch den sozialtherapeutischen Anstalten,

in denen mehrheitlich Sexualstraftäter untergebracht sind. kann man ein Missverhältnis beschreiben zwischen dem Ausmaß, in dem Sexualität Therapieinhalt ist und den sozialen Grundbedingungen, denen eine sozial angemessene Form von Sexualität überhaupt gelebt werden kann. Die Gründe für die Tabuisierung des Themas sind sicher vielschichtig.

Neben der patriarchal lehrmeisterlichen Grundhaltung, die Patienten seien schließlich zur Therapie und Insassen einer JVA zur Strafe da, spielt sicher auch ein unausgesprochenes Straf-Bedürfnis eine Rolle, das automatisch Sexualität als "freudvolles Event" einordnet und damit dem Strafcharakter entgegen steht. Sie aber als ein dem Menschen einge-

"Neben der patriarchal lehrmeisterlichen Grundhaltung, die Patienten seien schließlich zur Therapie und Insassen einer JVA zur Strafe da, spielt sicher auch ein unausgesprochenes Straf-Bedürfnis eine Rolle, das automatisch Sexualität als 'freud-volles Event' einordnet und damit dem Strafcharakter entgegen steht."



gebenes Ausdrucksmedium zu begreifen, fehlt in dieser Grundhaltung. Zugleich werden Erwachsene unweigerlich infantilisiert, da das soziale Zusammenleben in dieser Hinsicht formal dem von vor- bzw. frühpubertierenden Kindern und Jugendlichen gleichgestellt wird.

Natürlich gibt es sexuelle Begegnungen. Und jeder weiß das. Sie haben aber

keinen wirklichen Raum, sondern fallen Subkultur anheim, deren Macht-Imbalancen auch nicht immer leicht durchschaubar sind - und damit letztlich kriminologisch relevanter sein können, als es ein bürgerlicher Raum des Privaten wäre. Ferner muss differenziert werden zwischen Patienten, die authentisch sexuelle Kontakte leben wollen und solchen, die strate-

gisch Kontakte suchen, um sich z.B. den Anschein einer nicht vorhandenen oder überwundenen pädosexuellen Präferenz zu geben. Andere Patienten sind daher auch vor Missbrauch zu schützen. Und dann bleiben noch die Rechtsfragen. Im Frauenvollzug und in Forensischen Kliniken bleibt die Frage, wer haftet für Schwangerschaften?

Und vor allem auch: wie

"Natürlich gibt es sexuelle Begegnungen. Und jeder weiß das. Sie haben aber keinen wirklichen Raum, sondern fallen einer Subkultur anheim, ..."

kann man die Institution und die Insassen gegen falsche Vorwürfe in Bezug auf sexuelle Übergriffe schützen?

Zum Schluss bleibt noch die Architektur. In vielen Justizvollzugsanstalten und auch nach wie vor in vielen Forensischen Kliniken gibt es keine angemessenen Begegnungsräume oder gar Paar-Appartements, die Paaren für einen Tag oder

Wochenende zur Verfügung gestellt werden können. Der Schutz der Intimsphäre auf der einen Seite und die beträchtlichen Anforderungen an ein qualifiziertes Risk Assessment auf der anderen Seite bilden dabei ein Spannungsfeld, aus dem Institution und Paar nicht herauskommen. Unlösbar sind diese Aufgaben allerdings nicht. Es ist aber auch klar, dass es ein

spezifisches Merkmal deliktrelevanter Persönlichkeitseigenschaften ist, dass nicht für jeden Insassen einer JVA oder einer Forensik die Nutzung von Begegnungsräumen gleichermaßen zur Verfügung steht. Es dürfte aber weit mehr Personen geben, die sie nutzen könnten, als jene, die sie nicht nutzen dürften

Es gibt auch kaum Su-

pervision für den Vollzugsdienst zum Umgang mit dem Thema gelebter Sexualität in gesicherten Institutionen. So bleiben Justizvollzugsanstalten und Forensische Kliniken gleichermaßen eigentümliche Orte, in denen ständig über etwas gesprochen werden soll, dass dort nicht existieren kann.

Kontakt:

Dr. Nahlah Saimeh

E-Mail

info@nahlah-saimeh.de



Durchsuchung von Gefangenen

von Michael Schäfersküpper

Der nachfolgende Artikel erscheint mit freundlicher Genehmigung des Forums Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Der Artikel ist weitgehend ein Auszug aus: Schäfersküpper, Michael, Gefangene und Durchsuchungen. Wachsende rechtliche Anforderungen - Teil 2 in: Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS) 2020, 45 bis 50.

Einleitung

"**E**inmal keinmal. zweimal ist Tradition, dreimal ist Brauchtum."1 In diesem rheinischen Sinne macht sich der Newsletter um Brauchtumspflege verdient. Er veröffentlicht zum dritten Mal einen Auszug aus dem Forum Strafvollzug - Zeitschrift Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Die beiden vorherigen Auszüge behandelten Fixierungen im Vollzug² sowie Durchsuchungen der Hafträume und Sachen der Gefangenen.³

Der jetzige Auszug setzt das Thema Durchsuchungen fort. Es geht nun um die Gefangenen selbst. Diese Durchsuchungen sind ein weites Feld: Sie reichen vom einfachen Durchgangs-Detektorrahmen bis hin

Michael Schäfersküpper, Dozent im Fachbereich Strafvollzug der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel

zur körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung. Eine solche Entkleidung ist immer ein besonders gewichtiger Grundrechtseingriff (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG).⁴

Der jetzige Auszug ist aktualisiert und stammt aus dem zweiten Teil eines Aufsatzes zu Gefangenen und Durchsuchungen.⁵ Der Aufsatz ist in der Kommentarliteratur

freundlich aufgenommen worden. Daher ist es eine besondere Freude, hier einen weiteren Auszug präsentieren zu dürfen.

Der Schwerpunkt der Darstellung liegt bewusst auf der Rechtsprechung, weil sie die Praxis unmittelbar prägt. Die Paragrafenangaben zu den verschiedenen Vollzugsgesetzen finden sich grundsätzlich in den Fußnoten.

Dies dient einer besseren Lesbarkeit.

Körperliche Durchsuchung

Eine körperliche Durchsuchung der Gefangenen ist die Suche nach Sachen oder Spuren

 in oder unter der gerade getragenen Kleidung,

- auf der Körperoberfläche sowie
- in Körperhöhlen und Körperöffnungen, die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einsehbar sind.⁶

Körperliche Durchsuchungen können also auch die "Inspizierung von normalerweise verdeckten Körperöffnungen" umfassen.⁷ Ohne medizinische Hilfsmittel sind z.B. Mundhöhle, Gehörgang⁸ und die Außenseite des Afters einsehbar.⁹

Sonderfall: Absuchung

Die Absuchung der Gefangenen erfolgt mittels technischer (oder sonstiger) Hilfsmittel ohne unmittelbaren körperlichen



Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel



Kontakt.¹⁰ Technische Hilfsmittel sind z.B. Handsonden oder Durchgangs-Detektorrahmen. Sonstige Hilfsmittel sind z.B. Suchtmittelspürhunde, soweit deren Einsatz am Menschen zulässig ist.¹¹

Sofern die Vollzugsgesetze ausdrücklich vom Absuchen sprechen, regeln sie auch, dass Bedienstete Gefangene absuchen dürfen, die einem anderen Geschlecht angehören.¹² Das OLG Hamburg hat es auch ohne eine solche Regelung als zulässig angesehen, dass weibliche Bedienstete männliche Gefangene absuchen.¹³

[...]

(Medizinische) Untersuchung

In Abgrenzung zur körperlichen Durchsuchung liegt eine (medizinische) Untersuchung vor, wenn der Gesundheitszustand der Gefangenen erfasst werden soll oder Gegenstände im Körperinnern gesucht werden, die nur mit medizinischen Hilfsmitteln entdeckt werden können.14 Eine Rektoskopie (Mastdarmspiegelung) ist daher keine Durchsuchung, sondern eine Untersuchung.15

"Sofern die Vollzugsgesetze ausdrücklich vom Absuchen sprechen, regeln sie auch, dass Bedienstete Gefangene absuchen dürfen, die einem anderen Geschlecht angehören."

[...]

optische Kontrolle der Mundhöhle und der Außenseite des Afters soll nach dem OLG Frankfurt am Main schon eine medizinische Untersuchung und keine körperliche Durchsuchung mehr sein.¹⁶ Diese Ausweitung des Untersuchungsbegriffs ist inhaltlich abzulehnen.17 Sie widerspricht auch der bisherigen Rechtsprechung¹⁸ einschließlich der des OLG Frankfurt am Main selbst.¹⁹

Mittlerweile enthält das HStVollzG innerhalb der Durchsuchungsregelungen eine salomonische Lösung. Danach ist die einem medizinischen Eingriff verbundene Untersuchung von Körperöffnungen durch ärztlichen Dienst den (§ 46 vorzunehmen HStVollzG).20 4 Abs.

Ohne einen medizinischen Eingriff reduziert sich also in Hessen die Bedeutung der Unterscheidung zwischen körperlicher Durchsuchung und medizinischer Untersuchung.

Durchsuchung ohne Entkleidung

Eine körperliche Durchsuchung ohne Entkleidung kann z.B. durch Abtasten oder kontrollie-

rendes Hinschauen stattfinden. Sie darf sich auch auf die Mundhöhle erstrecken, weil diese ohne medizinische Hilfsmittel einsehbar ist (s.o.).

[...]

Durchsuchung mit Entkleidung

Eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung liegt jedenfalls dann vor, wenn eine ausdrückliche optische Kontrolle des Körpers der Gefangenen stattfindet und die Genitalien der Gefangenen - unabhängig von der zeitlichen Dauer - entblößt werden müssen. 21 Das BVerfG lässt offen, ob auch ein anderer Grad der Entkleidung ausreichen kann.

[...]

Überblick Anordnungsbefugnis

... Körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung stellen besonders sensible Maßnahmen dar. Daher gibt es für solche Durchsuchungen eigene gesetzliche Regelungen zur Anordnungsbefugnis. Es lassen sich drei Fälle unterscheiden:

- die allgemeine Anordnung,

"Körperliche
Durchsuchungen mit
Entkleidung stellen
besonders sensible
Maßnahmen dar. Daher gibt
es für solche
Durchsuchungen eigene
gesetzliche Regelungen zur
Anordnungsbefugnis."



Einzelfall und

Gefahr im Verzug.

Allgemeine Anordnung

Die Anstaltsleitung kann in bestimmten Fällen Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anordnen. Die Fälle sind die Aufnahme, Kontakte mit Besuchspersonen sowie jede Abwesenheit von

der Anstalt.²² Es handelt sich um typische Gefahrensituationen, in denen Sachen unerlaubt in die Anstalt gelangen können.²³

Für typischen Gefahrensituationen, die nicht ausdrücklich benannt sind, ist eine allgemeine Anordnung unzulässig (z.B. für das Einrücken aus den Werkbetrieben

in das Hafthaus).²⁴ Bei der allgemeinen Anordnung ist genau darauf zu achten, ob der Gesetzestext die Durchsuchung nur nach oder vor und nach den Gefahrensituationen erlaubt.²⁵

[...]

Eine allgemeine Anordnung betrifft eine Vielzahl von Gefangenen. "Die Anstaltsleitung kann in bestimmten Fällen Durchsuchungen mit Entkleidung allgemein anordnen."

Im konkreten Fall kann die Gefahr des unerlaubten Einbringens von Sachen aber fernliegend sein.

Beispiel:

Die Vollzugsbehörde führt einen Gefangenen bei Gericht vor. Die Vorführung geschieht mit zwei Bedienstete per Einzeltransport. Die Bediensteten übergeben

den Gefangenen dem Wachtmeisterdienst des Gerichts. Dieser bringt den Gefangenen direkt zur gerichtlichen Anhörung. Unmittelbar nach der 20-minütigen Anhörung bringen die beiden Bediensteten den Gefangenen wieder in die Anstalt zurück.²⁶

Zwar ist es nicht auszuschließen, dass der Gefangene unerlaubt Sachen erhalten hat. Die Gefahr ist aber nach dem Geschehensablauf fernliegend. Anders wäre es z.B., wenn der Gefangene in einem Raum mit anderen Gefangenen gewartet hätte oder konkrete Hinweise gegen eine der handelnden Personen vorlägen. Gleiches gilt bei einem Gemeinschaftsbesuchsraum, in dem Personen anwesend sind, bei de-

nen die Gefahr nicht fernliegt ist.²⁷

Eine fernliegende Gefahr reicht nicht aus, um eine Durchsuchung mit Entkleidung als besonders gewichtigen Grundrechtseingriff zu rechtfertigen. Die Anordnung ist dann im konkreten Fall unangemessen und damit unverhältnismäßig. Daher muss die allgemeine Anordnung eine Ausnahmemöglichkeit für solche Fälle eröffnen.

Die Anforderungen an die Vollzugsbehörde sind nicht uferlos: Es muss erkennbar sein oder mit praktikablem Aufwand erkennbar gemacht werden können, dass die Gefahr im konkreten Fall fernliegend ist. Die Durchsuchung mit Entkleidung zu unterbleiben. Das ist über eine Entscheidung der durchführenden **Bediensteten** oder anderweitig z.B. durch Rückfrage sicherzustellen.²⁸ Verschiede-

ne Vollzugsgesetze enthalten Regelungen zu dieser Problematik.²⁹

[...]

Einzelfallanordnung

Körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung sind auf Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall zulässig. Der Begriff des Einzelfalls wird bei Durchsuchungen mit Entkleidung "sehr weitgehend" ausgelegt. Die weitgehende

"Körperliche
Durchsuchungen mit
Entkleidung sind auf
Anordnung der
Anstaltsleitung im Einzelfall
zulässig. Der Begriff des
Einzelfalls wird bei
Durchsuchungen mit
Entkleidung ,sehr
weitgehend' ausgelegt."



Auslegung ist aber verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.31 Der Inhalt des Begriffs bestimmt sich in Abgrenallgemeinen zung zur Anordnung solcher Durchsuchungen. Die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts (§ 35 VwVfG) sind nicht entsprechend heranzuziehen. 32

Die Anordnung im Einzelfall darf nicht den Umfang

einer allgemeinen Anordnung erreichen. Es dürfen also nicht alle oder fast alle Gefangenen wie in den Fällen der allgemeinen Anordnung betroffen sein. 33

Für eine Einzelfallanordnung reicht es aber aus, wenn Ort, Zeit, Art und Umfang der Maßnahme so bestimmt sind, dass jeden denkbaren Einzelfall erkennbar ist, worin die Maßnahme

genau besteht und welche Gefangenen ihr unterworfen sein sollen.34 Den durchführenden Bediensteten darf insoweit zunächst kein Entscheidungsspielraum verbleiben.

Einzelfall:

Der Gefangene [Name] ist vor und nach jedem Verteidigerbesuch ohne Trennscheibe ... 35

"Den durchführenden Bediensteten darf insoweit zunächst kein Entscheidungsspielraum verbleiben"

"Am 9. 5. 1981 ist an jedem dritten Gefangenen, dessen Besuchsverkehr im großen Besucherraum abgewickelt wurde, eine einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen."³⁶

Alle Gefangenen, die verspätet von unbeaufsichtiaten Aufenthalten außerhalb der Anstalt zurückkehren, ...³⁷



Kein Einzelfall:

Einige

dung

dann

aunaen

hen.41 ...

Etwa zehn der Gefangenen, die von den Werkbetrieben in das Hafthaus einrücken, ...³⁸

Durch die weite Ausledes Einzelfalls stellt sich wie bei der allgemeinen Anordnung die Problematik, dass eine Vielzahl von Gefangenen betroffen kann. Auch hier mag die Gefahr bei einzelnen Gefangenen fernliegend sein.

Überlegungen Ausnahmemöglichkeiten

[...]

Verzug zulässig.42 Ge-Bundesländer kennen keine Übertrafahr im Verzug liegt vor, gungsregelung, die sich sofern beim Abwarten ausdrücklich auf Durcheiner Entscheidung eisuchungen mit Entkleiner regulär anordnungsbefugten Person bezieht. Es ist allgemeine Regelung für Übertra-

- ♦ sich die zu verhütende Gefahr zu verwirklichen droht oder
- o eine bereits eingetretene Störung mit negativen Folgen fortdauern würde.43

Seminarempfehlung:

"Wenn die Seele kündigt: Umgang mit psychisch kranken Mitarbeitenden " vom 12. bis 13. Dezember 2022 in Königslutter

im Einzelfall gelten daher wie bei der allgemeinen Anordnung ...³⁹

Die Anstaltsleitung kann die Befugnis, die Durchsuchung mit Entkleidung im Einzelfall anzuordnen, auf andere Bedienstete übertragen. Die Übertragung bedarf in bestimmten Bundesländern kraft Gesetzes der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.40

Gefahr im Verzug

die

Körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung sind bei Gefahr im

heranzuzie-

"Körperliche Durchsuchungen mit Entkleidung sind bei Gefahr im Verzug zulässig."



Bei Gefahr im Verzug alle Bediensteten sind anordnungsbefugt.

Gefahr im Verzug führt ausnahmsweise zur Anordnungsbefugnis der regulär Unbefugten. Wegen des Ausnahmecharakters ist der Begriff "Gefahr im Verzug" eng auszulegen.44

[...]

Anordnungsermessen

kreten Anlasses bedarf es nicht. Insoweit gelten Überlegungen Routinedurchsuchungen der Hafträume im vorletzten Newsletter entsprechend.48 Zudem sind für die Wirksamkeit von Kontrollmaßnahmen der Überraschungseffekt und die fehlende Vorhersehbarkeit von Bedeutung.49 Angesichts der Schwere des Grundrechtseingriffs

Die Anordnung von körperlichen Durchsuchungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Vollzugsbehörde ("dürfen", "kann", "ist ... zulässig").45 Die Gefangenen besitzen einen spruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

[...]

Die Anordnung von Durchsuchungen der Gefangenen muss Zwe-

cke der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt verfolgen. Insoweit gelten die Überlegungen zur Durchsuchung der Hafträume vorletzten im Newsletter entsprechend ...46

[...]

Die Anordnung von Durchsuchungen mit Entkleidung darf sich grundsätzlich auch auf unauffällige Gefangene

lung ist schon verfassungsrechtlich auf alle Formen der Durchsuchung und Absuchung zu beziehen. Die Schonung verlangt es z.B., unangebrachte Äußerungen zu unterlassen⁵¹ und den Gefangenen in schambehafteten Моmenten ausreichend Zeit zu geben.

Insbesondere bei Durchsuchungen mit Entklei-

erstrecken.47 Eines kon-

fernliegend sein ... Schonung des Schamgefühls

bei Entkleidungen darf

die Gefahr aber nicht

Das Schamgefühl ist zu schonen.50 Diese Rege-

dung spielt die Anzahl der anwesenden Bediensteten eine Rolle. Es dürfen keine unnötigen Bediensteten anwesend sein.52 Insoweit ist aber von einer Mindestanzahl von zwei Bediensteten auszugehen. Zum einen dient dies dem Schutz Gefangenen durch der ein Vier-Augen-Prinzip. Zum anderen schützt dies auch die Bediensteten vor ungerechtfertigten Anschuldigungen.⁵³

[...]

Traditionell: Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit

Für körperliche Durchsuchungen der Gefangenen gilt das Gebot Gleichgeschlechtlichkeit. Insoweit ist zwischen der Durchführung der körperlichen Durchsuchung und der bloßen Anwesenheit im Durchsuchungsraum zu unterscheiden: Körperliche Durchsuchungen Gefangenen dürfen nur Bedienstete des gleichen Geschlechts durchführen.54 Sofern keine Entkleidung stattfindet, können aber Personen des anderen Geschlechts im selben Raum anwesend sein.55 Bei einer Entkleidung ist auch die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts verboten.56

"Insbesondere bei Durchsuchungen mit Entkleidung spielt die Anzahl der anwesenden Bediensteten eine Rolle. Es dürfen keine unnötigen Bediensteten anwesend sein. Insoweit ist aber von einer Mindestanzahl von zwei Bediensteten auszugehen."

"Die Anordnung von

Durchsuchungen der

der Anstalt verfolgen."

Gefangenen muss Zwecke

der Sicherheit oder Ordnung



Das Gebot der Gleichgeschlechtlichkeit dient dazu, das Schamgefühl der Gefangenen zu schonen und Bedienstete vor Anschuldigungen zu schützen. Fragen der Dienstplangestaltung und des rationellen Personaleinsatzes sind demgegenüber von nachrangiger Bedeutung.⁵⁷

Neue Entwicklungen zur Gleichgeschlechtlichkeit

Beim traditionellen Ge-Gleichaeschlechtlichkeit für körperliche Durchsuchungen ist einiges Bewegung geraten: Mittlerweile gibt es Vollzugsgesetze, die unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen, dass die Vollzugsbehörde dem Wunsch der Gefangenen nach Bediensteten eines anderen Geschlechts entsprechen soll. Zu den Vorausset-

zungen gehört ein berechtigtes Interesse (§ 83 Abs. 3 S. 4 StVollzG Bln, § 102 Abs. 1 S. 4 LStVollzG SH). Ein solches Interesse z.B. kann bei transoder intergeschlechtlichen Gefangenen vorliegen. Gleiches gilt, wenn Gefangene sexuellen Missbrauch durch Personen des gleichen Geschlechts erfahren haben.58 Eine vergleichbare Regelung findet sich

"Mittlerweile gibt es Vollzugsgesetze, die unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen, dass die Vollzugsbehörde dem Wunsch der Gefangenen nach Bediensteten eines anderen Geschlechts entsprechen soll."

in der StPO für körperliche Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können (§ 81d Abs. 1 S. 2 StPO).⁵⁹

Der personenstandsrechtliche Geschlechtseintrag kann neben "weiblich" oder "männlich" auch "divers" lauten oder keine Angabe enthalten (§ 22 Abs. 3 des Personenstandsgesetzes - PStG). 60 Es gibt bereits

Vollzugsgesetze, die in den Durchsuchungsvorschriften entsprechende Regelungen enthalten (§ 46 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 HStVollzG,⁶¹ § 102 Abs. 1 S. 6 ff. LStVollzG SH⁶²). Ausführlich zum Thema auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelungen Schäfersküpper, Michael, Kommentierung ξ 103 BremStVollzG Rn. 11d ff. und § 44

BremUVollzG Rn. 6 in: Peglau, Jens (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar Strafvollzugsrecht Bremen, 17. Edition, Stand: 01.03.2022.

[...]

Ausblick

Wer die Entscheidungen der Gerichte in den Fußnoten verfolgt, kann in

der Rechtsprechung zwei Wellen erkennen:

Die erste Welle befindet sich in den 1980er-Jahren. Nach dem Inkrafttreten des StVollzG **Bundes** des am 01.01.1977 (§ 198 Abs. 1 StVollzG) stecken Gerichte die Handlungsspielräume der Vollzugsbehörden ab. Bei den hier interessierenden Durchsuchungen ist die Rechtsprechung für die Vollzugsbehörden eher

wohlwollend.

Die zweite Welle setzt ganz grob einige Jahre nach der Jahrtausendwende ein. Die Gerichte ziehen die Zügel straffer an. Die rechtlichen Anforderungen an die Vollzugsbehörden wachsen. Noch lässt sich nicht abschätzen, ob schon der Scheitelpunkt der Welle erreicht ist. Es bleibt also spannend, wie es mit dem Vollzugsrecht weitergeht. In

jedem Fall kann man schon jetzt mit dem Titellied der Seifenoper "Marienhof" sagen: "Es wird viel passier'n".

Postskriptum

Im Anschluss an den zweiteiligen Aufsatz zu Gefangenen und Durchsuchungen sind noch zwei vergleichbare Dreiteiler im Forum Strafvollzug erschienen: der eine zu unmittelbarem Zwang (2020)⁶³, der

"Die rechtlichen
Anforderungen an die
Vollzugsbehörden wachsen.
Noch lässt sich nicht
abschätzen, ob schon der
Scheitelpunkt der Welle
erreicht ist. Es bleibt also
spannend, wie es mit dem
Vollzugsrecht weitergeht."



andere zu besonderen Sicherungsmaßnahmen (2021)⁶⁴. Im Jahr 2022 soll die Reihe mit einem mehrteiligen Aufsatz zu Disziplinarmaßnahmen fortgesetzt werden. deren vollzuglichen Themen deutlich über dem Durchschnitt.

"Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen und spielen in der Königsklasse des Vollzugsrechts."

Disziplinarmaßnahmen sind strafähnliche Sanktionen und spielen in der Königsklasse des Vollzugsrechts. Die Anzahl der aufhebenden Gerichtsentscheidungen liegt im Vergleich zu an-

Fußnoten:

- ¹ Sprichwort aus dem Rheinland.
- ² S c h ä f e r s k ü p p e r (2020b), 24 bis 33.
- ³ S c h ä f e r s k ü p p e r (2021a), 13 bis 18.
- Vgl. BVerfG Beschl. v.
 16.01.2019 2 BvR
 1081/18, juris Rn. 6
 m.w.N.; stRspr.

!\$?!\$?!\$?!\$?!\$?!\$?!\$?! \$?!\$?!\$?!\$? !\$?!\$?!\$?!\$

- ⁵ S c h ä f e r s k ü p p er (2019), 370 bis 373 und (2020a), 45 bis 50.
- ⁶ Vgl. OLG Hamm Beschl. v. 27.01.2015 III-1 Vollz (Ws) 664/14, juris Rn. 8; OLG Karlsruhe Beschl. v.

16.11.1982 - 3 Ws 225/82, NStZ 1983, 191 m.w.N.; OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 08.06.1977 - 3 VAs 111/76, ZfStrVo SH 1977, 42 (43).

- ⁷ BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 2 BvR 6/16, juris Rn. 29.
- ⁸ Vgl. OLG Zweibrücken Beschl. v. 20.06.2017 - 1 Ws 211/16 Vollz, juris

Rn. 18 m.w.N.: "geringe Eingriffsintensität"; OLG Karlsruhe Beschl. ٧. 16.11.1982 -Ws 3 225/82, NStZ 1983, 191 m.w.N.; a.A. OLG Frankfurt a. M. Beschl. v. 27.06.2017 - 3 Ws 118/17 StVollz, juris Rn. 5.

- ⁹ Vgl. Arloth & Krä (2021), § 84 StVollzG Rn. 5 m.w.N.
- ¹⁰ § 64 Abs. 1 S. 1 HSt-VollzG, § 77 Abs. 1 S. 3

NJVollzG: "mittels technischer Geräte", § 84 Abs. 1 S. 1 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1 JVollzGB I LSA, § 102 Abs. 1 S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 ThürJVollzGB.

- 11 Vgl. AbghsBln-Drs.17/17376, 1.
- ¹²§ 46 Abs. 1 S. 1 und 2
 Hs. 1 HStVollzG, § 77
 Abs. 1 S. 3 NJVollzG, §
 84 Abs. 1 S. 1 und 2
 LJVollzG RP, § 85 Abs.

1 S. 1 und 2 JVollzGB I LSA, § 102 Abs. 1 S. 1 und 3 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 1 und 2 ThürJVollzGB.

- ¹³ Vgl. OLG Hamburg
 Beschl. v. 21.11.2001 3 Vollz (Ws) 95/01, juris
 Rn. 4; Arloth & Krä
 (2021), § 84 StVollzG
 Rn. 2; a.A. Verrel
 (2015), Abschn. M Rn.
 39 m.w.N.
- ¹⁴ Vgl. LG Hamburg Beschl. v. 29.12.1999 -

Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justavolizuges

605 Vollz 164/99, ZfStrVo 2000, 252 (254); ausf. zu Diskussionen Schäfersküpper (2020a), 46.

¹⁵ Vgl. OLG Stuttgart Beschl. v. 31.08.1990 - 4
 Ws 67/90, NStZ 1992, 378.

16 Vgl. OLG Frankfurt a.
M. Beschl. v. 27.06.2017
3 Ws 118/17 StVollz, juris Rn. 5 f.

¹⁷ Ausf. Schäfersküpper

(2020a), 46.

Vgl. BVerfG Beschl. v.
05.11.2016 - 2 BvR
6/16, juris Rn. 29: "Inspizierung von normalerweise verdeckten Körperöffnungen"; OLG Zweibrücken Beschl. v.
20.06.2017 - 1 Ws
211/16 Vollz, juris Rn.
18 m.w.N.: "geringe Eingriffsintensität" für den Mund; OLG Karlsruhe Beschl. v. 16.11.1982 3 Ws 225/82, NStZ

1983, 191 m.w.N.

¹⁹ Vgl. OLG Frankfurt
 a. M. Beschl. v.
 08.06.1977 - 3 VAs
 111/76, ZfStrVo SH
 1977, 42 (43).

Vgl. HessLT-Drs.20/2967, 48 und 36.

²¹ Vgl. BVerfG Beschl. v.
 05.03.2015 - 2 BvR
 746/13, juris Rn. 34.

²² § 64 Abs. 2 S. 1

StVollzG NRW, § 46 Abs. 3 S. 1 Hs. 1 HStVollzG, § 77 Abs. 3 NJVollzG, § 84 Abs. 3 LJVollzG RP, § 85 Abs. 3 JVollzGB I LSA, § 102 Abs. 2 LStVollzG SH, § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB.

Vgl. OLG Jena Beschl.
 v. 19.06.2015 - 1 Ws
 204/14, juris Rn. 10.

²⁴ Vgl. OLG Koblenz Be-

schl. v. 16.02.1984 - 2 Vollz (Ws) 2/84, NStZ 1984, 287 f.

²⁵ Vgl. BVerfG Beschl. v.
 29.10.2003 - 2 BvR
 1745/01, juris Rn. 19.

Vgl. BVerfG Beschl. v.
10.07.2013 - 2 BvR
2815/11, juris Rn. 3; s.
auch für Besonderheiten der Untersuchungshaft
BVerfG Beschl. v.
04.02.2009 - 2 BvR

455/08, juris Rn. 35.

²⁷ Vgl. BVerfG Beschl. v.
 27.03.2019 - 2 BvR
 2294/18, juris Rn. 23.

Vgl. BVerfG Beschl. v.
 10.07.2013 - 2 BvR
 2815/11, juris Rn. 20 f.

²⁹ § 65 Abs. 2 S. 1 StVollzG NRW mit Unterbleibensregelung, § 46 Abs. 3 Hs. 2 HSt-VollzG, § 84 Abs. 3 Seminarempfehlung:
Bundesweites Forum:
Sicherungsverwahrung
vom 07. bis 08. November 2022 in Celle

LJVollzG RP: "in der Regel", § 85 Abs. 3 JVollzGB LSA: "in der Regel", § 102 Abs. 2 LStVollzG SH mit Unterbleibensregelung; § 85 Abs. 3 ThürJVollzGB: "in der Regel".

30 § 64 Abs. 2 S. 2
 StVollzG NRW,
 § 46 Abs. 2 S. 1 HSt-VollzG, § 77 Abs. 2 S. 1
 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S.
 1 Hs. 1 LJVollzG RP,
 § 85 Abs. 2 S. 1 JVollzGB I LSA, § 102 Abs. 3

S. 1 LStVollzG SH, § 85 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB.

³¹ Vgl. BVerfG Beschl. v.
 05.11.2016 - 2 BvR
 6/16, juris Rn. 34; krit.
 Ziebarth (2017), 738.

³² Vgl. OLG Nürnberg
 Beschl. v. 20.08.1982 Ws 530/82, NStZ 1982,
 526.

³³ Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33. ³⁴ Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 32; Arloth (1990), 111 m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

³⁵ Vgl. OLG Celle Beschl. v. 08.06.1979 - 3
 Ws 122/79 (StrVollz),
 ZfStrVollz SH 1979, 83.

³⁶ OLG Nürnberg Beschl. v. 20.08.1982 - Ws 530/82, NStZ 1982, 526.

37 Vgl. OLG Bremen Be-



schl. v. 26.09.1984 - Ws 88/84, NStZ 1985, 143 f.

³⁸ Vgl. OLG Koblenz Beschl. v. 16.02.1984 - 2 Vollz (Ws) 2/84, NStZ 1984, 287 f.

³⁹ Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 36.

⁴⁰ § 97 Abs. 3 StVollzG NRW, § 176 Abs. 1 S. 2 NJVollzG, § 107 Abs. 2 JVollzGB I LSA. ⁴¹§ 75 Abs. 1 S. 2 und 3 HStVollzG, § 106 Abs. 1 S. 2 und 3 LJVollzG RP, § 134 Abs. 2 S. 2 und 3

LStVollzG SH, § 107 Abs. 1 S. 2 und 2 ThürJVollzGB.

⁴²§ 64 Abs. 2 S. 2
 StVollzG NRW,
 § 46 Abs. 2 S. 1 HSt-VollzG, § 77 Abs. 2 S. 1
 NJVollzG, § 84 Abs. 2
 S. 1 Hs. 1 LJVollzG RP,
 § 85 Abs. 2 S. 1 JVoll-

zGB I LSA, § 102 Abs. 3 S. 2 LStVollzG SH, § 85 Abs. 2 S. 1 ThürJVollzGB.

⁴³ Vgl. KG Urt. v. 11.05.2005 - (5) 1 Ss 61/05 (12/05), juris Rn. 12.

⁴⁴ Vgl. BVerfG Urt. v.
 20.02.2001 - 2 BvR
 1444/00, juris Rn. 40.

⁴⁵ § 64 Abs. 1 und 2 StVollzG NRW,

§ 46 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 Hs. 1 HSt-VollzG, § 77 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 JVollzGB 1 LSA, § 102 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 LStVollzG SH; § 85 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 3 ThürJVollzGB; anders § 102 Abs. 3 S. 1 und wohl auch S. 2 LStVollzG

!\$?!\$?!\$?!\$?! ?!\$?!\$?!\$?! \$?!\$?!\$?!\$? !\$?!\$?!\$?!\$

SH mit Tatbestand; zu Schleswig-Holstein Schäfersküpper (2020a), 48.

⁴⁶Zu Hafträumen Schäfersküpper (2021a), 14.

⁴⁷ Vgl. BVerfG Beschl. v.

05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 33 m.w.N.

⁴⁸ Zu Hafträumen Schäfersküpper (2021a), 14.

⁴⁹ Vgl. OLG Nürnberg Beschl. v. 20.08.1982 -Ws 530/82, NStZ 1982, 526.

⁵⁰ § 64 Abs. 3 S. 5 StVollzG NRW, § 46 Abs. 1 S. 3, Abs. 2

S. 2 HStVollzG, § 77 Abs. 1 S. 4 NJVollzG, § 84 Abs. 1 S. 3 LJVollzG RP, § 85 Abs. 1 S. 3 JVollzGB I LSA, § 102 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 3 LStVollzG SH, § 85 Abs. 1 S. 3 ThürJVollzGB.

⁵¹ Vgl. Kreuzer & Buckolt (2006), 168.

⁵² Vgl. BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16, juris Rn. 30 m.w.N. ⁵³ Vgl. Arloth & Krä (2021), § 84 StVollzG Rn. 5 m.w N.; s. auch BT-Drs. 13/3129, 5; Boecken (2008), 702.

⁵⁴ § 64 Abs. 3 S. 1
StVollzG NRW, § 46
Abs. 1 S. 2 Hs. 1, Abs. 2
S. 2 HStVollzG, § 77
Abs. 1 S. 2 NJVollzG, §
84 Abs. 1 S. 2 LJVollzG
RP,
§ 85 Abs. 1 S. 2 JVolls

RP,
§ 85 Abs. 1 S. 2 JVoll-zGB I LSA, § 102 Abs. 1
S. 3 LStVollzG SH,
§ 85 Abs. 1 S. 2

ThürJVollzGB.

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 13/3129,

56 § 64 Abs. 3 S. 3 StVollzG NRW, Ableitung aus § 46 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 und 3 HStVollzG, § 77 Abs. 2 S. 2 NJVollzG, § 84 Abs. 2 S. 2 LJVollzG RP, § 85 Abs. 2 S. 2 JVollzGB I LSA, Ableitung aus § 102 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 3 LStVollzG SH, §



85 Abs. 2 S. 2 ThürJVollzGB.

⁵⁷ Vgl. BT-Drs. 13/3129, 5; Boecken (2008), 702.

Vgl. AbghsBln-Drs.
17/2442, 257; SHLT-Drs.
19/2381, 282; s. auch BT-Drs.
15/1976, 10 s. auch BT-Drs.
15/1976, 10; für Wahlfreiheit Ziebarth (2017), 740.

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 15/1976, 10; Schäfersküpper (2020a), 49.

Vgl. BVerfG Beschl. v.
 10.10.2017 - 1 BvR
 2019/16, juris Rn. 36 ff.

⁶¹ Vgl. HessLT-Drs. 20/ 2967, 48 und 35 f.

⁶² Vgl. SHLT-Drs. 19/ 2381, 282.

Schäfersküpper (2020c bis 2020e), 195 bis 199, 290 bis 295 und 352 bis 357.

Schäfersküpper (2021b bis 2021d), 190 bis 194, 266 bis 271 und 334 bis 338.

Literatur:

Arloth, F. & Krä, H. (2021). Strafvollzugsgesetze von Bund und Ländern. Kommentar. 5. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Arloth, F. (1990). Grundfälle zum Strafvollzugsrecht. Juristische Schulung (JuS), 108 bis 111.

Boecken, W. (2008). Zur

Frage eines Anspruchs von Pflegebedürftigen auf gleichgeschlechtliche Pflege. Die Sozialgerichtsbarkeit, 698 bis 704.

Kreuzer, A. & Buckolt, O. (2006). Mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung Strafgefangener - zugleich Besprechung des Beschlusses des OLG Celle v. 19.05.2004.

Strafverteidiger (StV), 163 bis 168.

Schäfersküpper, M. (2021d). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 3. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 334 bis 338.

Schäfersküpper, M. (2021c). Sicher ist sicher. Besondere Siche-

rungsmaßnahmen - Teil 2. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 266 bis 271.

Schäfersküpper, M. (2021b). Sicher ist sicher. Besondere Sicherungsmaßnahmen - Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 190 bis 194.

Schäfersküpper, M. (2021a). Durchsuchun-

gen der Hafträume und Sachen der Gefangenen. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 18, Ausgabe 33, Mai 2021, 13 bis 18.

Schäfersküpper, M. (2020e), Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 3. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und

Straffälligenhilfe (FS), 352 bis 357.

Schäfersküpper, M. (2020d), Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justizvollzug - Teil 2. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 290 bis 295.

Schäfersküpper, M. (2020c), Und bist Du nicht willig, ... Unmittelbarer Zwang im Justiz-



vollzug - Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 195 bis 199.

Schäfersküpper, M. (2020b). Fixierungen im Vollzug. Freiheitsentziehung in der der Freiheitsentziehung. Justiznewsletter der Führungsakademie im Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges. Jahrgang 17, Ausgabe

31, Mai 2020, 24 bis 33.

M.

Schäfersküpper,

(2020a). Gefangene und Durchsuchungen. Wachsende rechtliche Anforderungen - Teil 2. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhil-

Schäfersküpper, M. (2019). Gefangene und Durchsuchungen. Wachsende rechtliche

fe (FS), 45 bis 50.

Anforderungen - Teil 1. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (FS), 370 bis 373.

Schäfersküpper, M. (2018). Vollzug, Fixierungen und Verfassungsrecht. Freiheitsentziehung in der Freiheitsentziehung. Forum Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 353 bis 359.

Verrel, T. (2015). Abschnitt M. Sicherheit und Ordnung. In Laubenthal, K., Nestler, N., Neubacher, F. & Verrel, T. (Hrsg.). Strafvollzugsgesetze. Kommentar. 12. Auflage. München: Verlag C. H. Beck.

Ziebarth, W. (2017). Anmerkung zu BVerfG Beschl. v. 05.11.2016 - 2 BvR 6/16. Strafverteidiger, 737 bis 740.

Kontakt:

Michael Schäfersküpper

Telefon (0 22 53) 3 18 - 2 19

=_Mail

<u>michael.schaeferskuepper</u> @fhr.nrw.de



Was brauchen Behandler, um gesund zu bleiben?

von Ina Wolf-Schumann & Kathleen Berge

.. W_{as} brauchen handler, um gesund zu bleiben?", ein Vortag zum Thema wurde 2019 in Dresden im Rahmen des Praxisforums Hochrisi-Die kotäter gehalten. Fachtagung wurde vom Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen in Kooperation mit der Sächsischen Landeszentrale politische für Bildung organisiert.

Im August 2016 wurde ein Beratungszentrum für Bedienstete des sächsischen Justizvollzuges geschaffen, in welchem zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen tätig sind. Zu den Beratungsangeboten zählen Supervision/ Coaching, Konfliktmoderation, betriebliche Sozialberatung und die Beratung zur Wahrung der professionellen Nähe und

Distanz. Hinzu kommen die Koordination und Anleitung der im Nebenamt tätigen Bediensteten des Krisennachsorgeteams und der Kollegialen Berater*innen.

Der nachfolgende Artikel beinhaltet Stimmen von Ratsuchenden, Erfahrungen und Hypothesen der Beraterinnen, stellt jedoch keine wissen-



Ina Wolf-Schumann (Foto),
Diplom-Sozialpädagogin;
Supervisorin, Psychodramaleiterin
und Kathleen Berge

Beratungszentrum für Bedienstete im sächsischen Justizvollzug, JVA Zeithain

schaftliche Abhandlung dar.

Arbeit kann als wichtiger
Bestandteil der Lebenswelt betrachtet werden.
Das psychische Befinden
wird durch Schutz- und
Risikofaktoren beeinflusst. Erst aus dem Zusammenwirken dieser
Faktoren in Verbindung
mit der individuellen psychischen Konstitution

ergeben sich konkrete Risiken für die Entstehung psychischer und physischer Erkrankungen. Protektiv wirkt Arbeit, weil sie für den sozialen Status wichtig ist, soziale Interaktion und das Erleben von Erfolg und Anerkennung fördert. Zum Risikofaktor, allem für die Entstehung psychischer Erkrankungen, kann die berufliche

Tätigkeit dann werden, wenn nicht ausreichend interne / oder externe Ressourcen zur Bewältigung der Aufgaben zur Verfügung stehen und/ oder die Arbeitsbedingungen die Gesundheit beeinträchtigen.

Die Herausforderung für alle Bediensteten im Justizvollzug liegt in der Umsetzung freiheitsent-

ziehender Maßnahmen, welches dem Grundbedürfnis des Menschen nach Freiheit entgegensteht. Bedienstete sollten in einem oft gewaltbereiten Klima professionelle und behandlungsorientierte Arbeitsbeziehungen zu Gefangenen und Untergebrachten eingehen und zudem Sicherheit und Ordnung gewährleisten.





In der JVA Zeithain in Glaubitz (Sachsen) stehen 361 Haftplätze im geschlossenen und 34 im offenen Vollzug zur Verfügung.

Führungsakademie Newsletter Nr. 35 Seite 18

die Anforderung an die mit Bediensteten sich verändernden Arbeitsbedingungen umgehen zu können. Dies sind in den letzten Jahren zum Beispiel die zunehmende Zahl Gefangenen von dem nichteuropäiaus schen Raum mit einhergehenden Kommunikationsschwierigkeiten, deren Mentalitäten insbesondere gegenüber Autoritätspersonen, eine hohe Zahl von Pensionierungen und gleichzeitig die Verjüngung des Personals durch viele Neueinstellungen. In jüngster Vergangenheit beeinflusst die Pandemie den Alltag und stellt alle vor neue Herausforderungen.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für die Gesundheit bei jedem Bediensteten, der diese durch eine entsprechende Lebensweise beeinflussen kann. Dies auch im Arbeitskontext gestalten zu können, liegt jedoch nicht alleinig in der Zuständigkeit jedes Einzelnen. Neben den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements hat der Dienstherr mit der Einrichtung des Justizvollzugsberatungszentrums in Sachsen ergänzende Angebote für Bedienstete geschaffen (die eingangs

"Grundsätzlich liegt die
Verantwortung für die
Gesundheit bei jedem
Bediensteten, der diese
durch eine entsprechende
Lebensweise beeinflussen
kann. Dies auch im
Arbeitskontext gestalten zu
können, liegt jedoch nicht
alleinig in der Zuständigkeit
jedes Einzelnen."

benannten Beratungsformate), die gesundheitsförderlichen Charakter haben.

Bedienstete, zu denen in Beratung Kontakt besteht, kommen zur Fragestellung "Was unterstützt Sie gesund und arbeitsfähig zu sein?", zu Wort:

"Für die Gesundheit von Behandlern ist eine gesunde Haltung zur Arbeit mit Straftätern, i.S. eigesunden Nähe-Distanz-Verhältnisses, das Wissen, um eigene Trigger und ein täglicher achtsamer Umgang mit sich wichtig. Ich glaube auch, dass das Ernstnehmen des eigenen Bauchgefühls und der Emotionen in der Interaktion mit Straftätern und letztlich die Verfügbarkeit von Strategien, unterstützt durch stetiges selbstständiges Reflektieren, Intervision, Supervision, Coaching, (Fach)Austausch mit Kolleg*innen usw., eigenes inneres Erleben, welches in Behandlungsprozessen entsteht, hilfreich sind."

"Ich bin überzeugt, dass sich ein authentisches Interesse an der Arbeit mit Straftätern günstig auswirkt, um langfristig gesund und zufrieden zu bleiben. Arbeit im Straf-

vollzug aus ausschließlich anderen Gründen (finanziell, aus Aufstiegsgründen o.ä.) führt langfristig wahrscheinlich zu Unzufriedenheit, Demotivation, Frustration, innerer Kündigung – also zu Faktoren, die einer zunächst psychischen und nachfolgend möglicherweise physischen Gesundheit (psychosomatische Symptomentwicklung) nicht zuträglich sind."

"Zur Gesunderhaltung braucht es die Akzeptanz des hierarchischen Systems, ein gutes Vermögen die beiden Gegenpole Behandlung und Sicherheit in der täglichen Arbeit abzuwägen, auszubalancieren und struktur- und systembedingte Unzulänglichkeiten anzunehmen, ohne den Anspruch und die Erwartung auf (schnelle) Veränderung/

Verbesserung."

.Straf-"Im System vollzug' braucht Nähegesundes Distanz-Verhältnis, Verhältnis zwischen Identifikation und Abgrenzung. Der Blick und Fokus auf Veränderbares und das radikale Akzeptieren des Unveränderbaren hilft zudem beim Gesund bleiben."

"Eine qualitativ hoch-

"Ich bin überzeugt, dass sich ein authentisches Interesse an der Arbeit mit Straftätern günstig auswirkt, um langfristig gesund und zufrieden zu bleiben."



die wertige und auf Vollzuges Spezifik des abgestimmte Ausbildung und kontinuierliche Fortbildungen sind maßgebend. Diese sind der Handlungssieigenen cherheit, dem eigenen Kontroll- und Selbstwirksamkeitserleben zuträglich."

"Insbesondere bei schwierigen Behandlungsverläufen ist die Überzeugung, den bestmöglichen Umgang und die unter dem Zwangsbestmögliche kontext Behandlung mit den Gefangenen gestaltet zu haben (auch mit dem Wissen, um Behandlungsmöglichkeiten und -grenzen), ein wichtiger Einflussfaktor für psychische Gesundheit (Prävention von Überforderung, Stresserle-Selbstzweifeln ben. usw.)."

"Wichtig für mich sind ein fester und verlässlicher Kollegenkreis, in dem vertrauensvolle Gespräche, Beratung und Zuhören möglich sind und in welchem Jeder akzeptiert und wertgeschätzt wird."

"Teilzeit, um die familiären Angelegenheiten besser organisieren zu können."

"Das eigene Büro ist mir

"Wichtig für mich sind ein fester und verlässlicher Kollegenkreis, in dem vertrauensvolle Gespräche, Beratung und Zuhören möglich sind und in welchem Jeder akzeptiert und wertgeschätzt wird."

wichtig."

"Ein ausgewogener Dienstplan, klare Regelungen und / oder nachvollziehbare Entscheidungen helfen mir."

"Teamzugehörigkeit und damit verbunden gegenseitig wertschätzende und unterstützende Haltung von Vorgesetzten und Kolleg*innen, respektvoller Umgang, Einhaltung von Absprachen,



gemeinsame sachliche Suche nach Lösungen."

"Für mich zählen priva-

ter Ausgleich durch Sport und Bewegung an der frischen Luft, ausreichend Schlaf und ein

stabiles privates Umfeld."

"Wichtig sind mir der kollegiale Austausch, Achtsamkeit im Umgang mit meinen Bedürfnissen, Abgrenzung und Humor."

"Die vertrauensvolle Beziehung zum Vorgesetzten, in der wechselseitig offen und kritisch Aspekte des Verhaltens angesprochen werden."

"Ein System, in dem wir

als Mitarbeiter im Umgang miteinander ein Modell für die Gefangenen sind, lässt mich gern hier sein."

"In der Pandemie hat der Arbeitgeber günstige Bedingungen geschaffen (Bereitstellung von Tests, flexible Arbeitszeiten zur Kinderbetreuung, Möglichkeiten der Heimarbeit)"

Die Aussagen der Be-

diensteten spiegeln eine Bandbreite aroße gesundheitserhaltender Faktoren wieder, die zu einem Großteil in deren Eigenverantwortung liegen. Deutlich wird, dass Arbeit und Privatleben zurecht getrennt, trotzdem nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Symbiotisch verknüpft haben arbeits- und lebensweltliche Bedingungen Auswirkungen auf die Ge-

"Deutlich wird, dass Arbeit und Privatleben zurecht getrennt, trotzdem nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können. Symbiotisch verknüpft haben arbeits- und lebensweltliche Bedingungen Auswirkungen auf die Gesundheit."



sundheit. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bereitschaft, aktiv eigeninitiativ für die Gesunderhaltung Sorge zu tragen, in unterschiedlichem Maß ausgeprägt ist.

Hinzu kommen Faktoren, die durch Bedienstete wenig bis gar nicht beeinflussbar beschrieben werden. Beispielhaft benannt werden folgende:

- mangelnde Reflexionsmöglichkeiten für die Entwicklung und Förderung des kollegialen Austauschs,
- fehlende Anerkennung durch die Organisation/Vorgesetzte,
- mangelnde Reaktionen auf Regelverstöße und teilweise Resignation derer, die sich im Rahmen des Regelwerks bewe-

gen,

- Intransparenz hinsichtlich der Erwartungen die Dienstausführung,
- hoher Krankenstand und daraus resultierende Überstunden der Verbliebenen, länger andauernde Unterbesetzung im Dienst,
- ♦ destruktiver Umgang



"Souverän umgehen mit Kritik" vom 30. bis 31. August 2022 in Celle



mit Kritik und eine wenig ausgeprägte Feedbackkultur,

Führungskräfte fühlen

sich an ihrer Belastungsgrenze,

 Fluktuation bei jüngerem Personal höher,

- teilweise Fehlen von günstigen Berufsrollenmodellen für Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern,
- starre Hierarchien sorgen für wenig Eigenverantwortung,
- aus individuell erlebter Unmündigkeit entsteht Unsicherheit, Angst und Reduzierung der Fachlichkeit,

- wechselnde/fehlende Führung in Phase der Teamfindung,
- System Justizvollzug sehr langsam, dies führt zu teilweiser Resignation,
- Frage nach dem Sinn der Arbeit, auch im Hinblick auf veränderte Klientel,
- ♦ bei Engagement in

Arbeitsgruppen stellt sich die Frage nach der Implementierung der Ergebnisse in den Arbeitsalltag,

- keine Dienstsportangebote,
- intransparenter Umgang bei der Gewährung von Homeoffice,
- Corona bedingt erhöhte psychische

und physische Belastungen auf Grund größerem Aufgabenspektrum.

Die Betrachtung der gesunderhaltenden bzw.
-fördernden Faktoren verdeutlicht, dass jede/r Bedienstete gefordert ist, in der Eigenverantwortung zu bleiben. Dafür bedarf es das Wissen um die persönlichen Ressourcen, Flexibilität, um sich auf veränderte

"Die Betrachtung der gesunderhaltenden bzw. fördernden Faktoren verdeutlicht, dass jede/r Bedienstete gefordert ist, in der Eigenverantwortung zu bleiben."



Bedingungen einstellen und einlassen zu wollen/ können sowie Reflexionsbereitschaft, sich mit diesen auseinanderzusetzen.

Der Blick auf die wenig bis gar nicht zu beeinflussenden Faktoren lässt den Schluss zu, dass das Akzeptieren von Grenzen der persönlichen Einflussnahme in Bezug auf die Organisation, ohne dass dies Kränkungspotential auf persönlicher Ebene hat, ein ebenso wichtiger Punkt ist.

Über die persönliche Verantwortung hinaus bedarf es eines salutogenen Justizvollzuges, der unter anderem geprägt wird von auseinandersetzungsund Bekonfliktbereiten diensteten. die über Fach- und Sozialkompeverfügen tenz sowie darüber hinaus Vorgesetzte, die Anerkennung, Kollegialität und Leistungsgerechtigkeit fördern.

Ein unkomplizierter Zugang beispielsweise zu (internen) Beratungsangeboten und Fortbildungen im Sinne der Verhaltensprävention sowie feste Teams und somit Zugehörigkeit als Verhältnisprävention können die Gesunderhaltung unterstützen.

"Ein unkomplizierter Zugang beispielsweise zu (internen) Beratungsangeboten und Fortbildungen im Sinne der Verhaltensprävention und feste Teams und somit Zugehörigkeit als Verhältnisprävention können die Gesunderhaltung unterstützen."

Darüber hinaus können transparente Entscheidungen durch alle Berufsgruppen und Hierarchien für das Verstehen behilflich sein.

In der Organisation sollte ein Selbstverständnis zur Nutzung implementierter Unterstützungs-, Nachsorge- und Beratungsangebote bestehen.

Kontakt:

Ina Wolf-Schumann

E-Mail

ina.wolf-schumann @jvazh.justiz.sachsen.de

Telefon

+49 (0) 3525 51 62 90

Kathleen Berge

E-Mail

kathleen.berge @jvazh.justiz.sachsen.de

Γelefon

+49 (0) 3525 51 62 91



Influenzer ist keine Krankheit – Was könnte Cristiano Ronaldo mit dem Justizvollzug gemeinsam haben?

von Matthäus Pryga

Beim Weltfußballer Cristiano Ronaldo und dem Justizvollzug nach Gemeinsamkeiten zu suchen, scheint im ersten Augenblick wie Äpfel mit Birnen vergleichen zu wollen. Aus der Perspektive der digitalen Medien könnte dies allerdings ganz anders aussehen. Eine kurze Einführung in die digitale

Welt und der Suche nach Gemeinsamkeiten.

In Zeiten rasant wachsender Digitalisierung werden klassische Medien immer häufiger durch digitale Anwendungen ergänzt oder gänzlich ersetzt. Viele Unternehmen und Institutionen setzen mittlerweile nicht nur auf digitalisierte Marketing- und Beratungskonzepte, sondern auch auf verbesserte und schnelllebige Kommunikationskanäle mit ihren Kunden. Überdies werden Recruiting-Prozesse von der Akquise bis hin zum "onboarding" vollumfänglich digitalisiert.

Die Zeiten der Covid-19 Pandemie zeigten uns, wie schnell wir in eini-



Matthäus Pryga
ist u.a. an dem Recruiting Prozess sowie für die "OnboardingPhase" der neuen Kollegen*innen
beteiligt und fungiert gleichzeitig
als Einstellungsberater im Fachbereich Personal und Organisation der JVA Hannover

gen Arbeitsbereichen die Nutzung auf digitalen Medien umsetzen konnten. Unterhaltungen, Konferenzen und Gesprächstermine fanden virtuell statt. Viele der in die Pandemie eingesetzten "neuen" Medien werwomöglich einen nachhaltigen Effekt für unsere Arbeitswelt haben.

Die Sozialen Medien

Die Sozialen Medien werden als Teil dieser fortschreitenden Digitalisierung von Millionen Menschen weltweit genutzt. Täglich werden unzählige Bilder, Beiträge oder andere Inhalte veröffentlicht und geteilt. Aufgrund dieser Gegebenheiten hat der digitale Auftritt nicht nur für Privatpersonen, sondern

auch für Behörden und staatliche Institution zunehmend an Bedeutung gewonnen. Zahlreiche Bundes- und Landesbehörden gehen bereits diesen innovativen Weg. Insbesondere eröffnen die Sozialen Medien neue Kommunikationsmöglichkeiten die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit und Nachwuchsgewinnung (e-

Recruiting).

Aber was sind überhaupt Soziale Medien und wie kann der Justizvollzug davon profitieren?

Zunächst die Grundlagen: Als Soziale Medien bezeichnet man digitale Medien und Technologien über die man sich online miteinander austauschen und Inhalte alleine oder gemeinschaftlich gestalten kann. Das



Die JVA Hannover gehört mit fast 600 Haftplätze zu den großen Gefängnissen in Niedersachsen.



geschieht z.B. über Kommentare oder Bewertungen zu Beiträgen, aber auch Empfehlungen z.B. für Restaurants oder Hotels. Die sog. User treten somit in eine Art Beziehung zueinander. Sie bilden eine Community. Darum spricht man von Sozialen Medien oder im englischen auch von Social Media.

Die bekanntesten Sozialen Medien sind die Sozialen Netzwerke. Sie vereinen viele Funktionen zugleich.

Ein digitalisierter Auftritt in den sozialen Netzwerken könnte daher ebenfalls für den Justizvollzug interessant sein. Der Bedarf an Nachwuchskräften und die Darstellung behördlicher Aufgaben können so schneller kommuniziert werden. Gezielte mediale Beiträge hätten auf

die Imagepflege und Kommunikation positive Auswirkungen und das Interesse in der Gesellschaft für den Justizvollzug könnte nachhaltig gefördert werden.

Dieser mediale Beitrag kann die Nutzer durch organische Reichweite oder beworbene Reichweite erreichen. Die organische Reichweite beschreibt das natürliche Erreichen von Nutzern, "Der Bedarf an
Nachwuchskräften und die
Darstellung behördlicher
Aufgaben können so
schneller kommuniziert
werden. Gezielte mediale
Beiträge hätten auf die
Imagepflege und
Kommunikation positive
Auswirkungen und das
Interesse in der Gesellschaft
für den Justizvollzug könnte
nachhaltig gefördert werden."

welche einen Beitrag gesehen haben. Die beworbene Reichweite beschreibt hingegen, dass Beiträge durch den Einsatz finanzieller Mittel Nutzer einer bestimmten Zielgruppe erreicht haben.

So können für die Besetzung von vakanten Stellen, Stellenanzeigen gezielt beworben und lediglich von der Zielgruppe gesehen werden, welche dem geforderten Stellenprofil entsprechen. Die gewünschte Zielgruppe kann in den entsprechenden Anwendungen definiert werden.

Aufgrund der enorm hohen Anzahl von täglich veröffentlichten Beiträgen muss davon ausgegangen werden, dass die Nutzer hier unter Umständen einer permanenten "Reizüber-

flutung" ausgesetzt sind.

Die ersten Sekunden sind entscheidend dafür, ob ein Beitrag die Nutzer anspricht. Denn wirkt ein Beitrag uninteressant, wird er ignoriert und der nächste lässt nicht lange auf sich warten.

Dabei sollte die Aufmerksamkeitsökonomie bewusst beherrscht werden.

Dies ist nicht zu unter-

schätzende Herausforderung bei Millionen Beiträgen pro Tag, z.B. auf dem Medium Instagram.

Um auf diesen Aufmerksamkeitsprozess Einfluss nehmen zu können, ist es unerlässlich, dem Nutzer hier eine Orientierung zu bieten.

Daher sollte jeder digitale Beitrag einen Wiedererkennungswert beinhalten, damit die Nutzer diesen erkennen und ggf. einer Institution leichter zuordnen können. Dieser
Wiedererkennungseffekt
könnte durch ein einheitliches und gleichbleibendes Design, ein besonders einprägendes
Logo oder eine kurze
Melodie ausgelöst werden.

Sofern eine Behörde oder eine Institution ein Alleinstellungsmerkmal (sog. "unique selling Point") beispielsweise aufgrund eines besonderen Aufgabenbereiches hervorheben möchte. kann dies ebenfalls bei der Orientierung helfen. Weiterhin sollte jeder Beitrag grundsätzlich einen Mehrwert bieten, beispielsweise um Nutzer über Neuigkeiten des Justizvollzuges zu informieren und somit an das Behördenprofil langfristig binden zu können.

"Daher sollte jeder digitale Beitrag einen Wiedererkennungswert beinhalten, damit die Nutzer diesen erkennen und ggf. einer Institution leichter zuordnen können."



Eine gerechte digitalisierte Kommunikationskultur gehört ebenfalls zu einer effektiveren Nutzung von sozialen Netzwerken.

Warum sollte der Justizvollzug die Sozialen Netzwerke in seine Recruiting-Strategie aufnehmen?

Antwort: Damit die zukünftigen Nachwuchskräfte der späten Millienals sowie der Generation Z effektiver erreicht werden können.

Die sog. späten Millienals - Geburtenjahre 1985 bis 1996 können mittlerweile für die größte Berufsgruppe (Justizvollzugsfachwirte) im Justizvollzug zur "Kernzielgruppe" deklariert werden.

Diese Generation kann überwiegend online erreicht werden, also auch in den sozialen Netzwerken. Sie ist mit der digitalen Technik aufgewachsen und hat den Internetboom miterlebt.

Ob im Arbeitsmarkt schon angekommen oder nicht, die Generation Z wird noch intensiver mit der digitalen Technik vertraut sein.

Aber welche beruflichen Anreize sollte der Justizvollzug für diese Generation schaffen?

Meines Erachtens spie-

"Die sog. späten Millienals Geburtenjahre 1985 bis 1996
können mittlerweile für die
größte Berufsgruppe
(Justizvollzugsfachwirte) im
Justizvollzug, zur
"Kernzielgruppe" deklariert
werden. Diese Generation
kann überwiegend online
erreicht werden, also auch in
den sozialen Netzwerken."



len in den sozialen Netzwerken die intrinsischen Motivatoren eine entscheidende Rolle, um Arbeitgeber für zukünftigen personellen Herausforderungen besser zu rüsten. Digitale Kanäle eignen sich optimal dafür, Emotionen und Informationen schneller und anschaulicher zu transportieren. Sie können bei den Menschen

ein besseres Verständnis für den Justizvollzug erzeugen, indem man beispielsweise die sinnstiftende Arbeit vorstellt und das Bewusstsein für eine Übernahme von sozialer Verantwortung in unserer Gesellschaft stärkt. Übergeordnetes Ziel sollte es aber sein, diese Zielgruppe längerfristig an eine Institution zu binden.

Nachteile von sozialen Netzwerken

So viele Vorteile die Nutzung der sozialen Netzwerke auch mit sich bringt, gibt es auch einige Nachteile, die Institutionen in Erwägung ziehen müssen. Das oft mühselig aufgebaute Image kann wie so oft im Leben schnell ruiniert werden. Das Kartenhaus voller Ideen und Verwirklichung wäre dann für den Mo-

ment oder im Worst-Case-Szenario nachhaltig zerstört.

Vielleicht haben Sie schon den Begriff des "Shitstorms" in den alltäglichen Medien gehört?

"Shitstorm bezeichnet im Deutschen das lawinenartige Auftreten negativer Kritik bis hin zur Schmähkritik im Rahmen von sozialen Netzwerken (...)" (Quelle: Auszug Wikipedia).

Womöglich der häufigsund gefürchtetste Grund aus dem viele Institutionen davon absehen, in den sozialen Netzwerken präsent sein zu wollen. Zumindest ist das meine Befürchtung. Denn bei einer lawinenartigen Kritik zu einem einzelnen Beitrag von zehn, zwanzig, hundert oder sogar tausenden Menschen in

"So viele Vorteile die Nutzung der sozialen Netzwerke auch mit sich bringt, gibt es auch einige Nachteile, die Institutionen in Erwägung ziehen müssen. Das oft mühselig aufgebaute Image kann wie so oft im Leben schnell ruiniert werden."



kürzester Zeit kann auch ein gut konzipiertes Beschwerdemanagement kaum hilfreich sein.

Daher ist es unabdingbar vor jeder Veröffentlichung eines Beitrages, genauestens zu prüfen, ob damit ein gesellschaftliches, politisches oder anderes zeitgenössisches Thema angesprochen wird, welches kritisch hinterfragt und somit einen Nerv bei der Community treffen

könnte. Stellt man dies fest, ist in diesem Fall weniger mehr. Aktionismus ist hier fehl am Platz.

Im Juni 2021 räumte Cristiano Ronaldo vor einer Pressekonferenz zwei auf dem Pult stehende Fläschchen einer weltbekannten Marke für Erfrischungsgetränke zur Seite, tauschte diese gegen ein Wasser und kommentierte das

mit dem Spruch "drink water". Was ist dann passiert? Aufgrund der ohnehin starken medialen Präsenz bei derartigen Fußballspielen kam hinzu, dass Cristiano Ronaldo alleine bei Ins-433 Millionen tagram sog. Follower zu diesem Zeitpunkt hatte. Das bedeutet, dass diese Anzahl an Nutzern seinen Kanal abonniert haben dementsprechend und direkt und manchmal

"Daher ist es unabdingbar, vor jeder Veröffentlichung eines Beitrages, genauestens zu prüfen, ob damit ein gesellschaftliches, politisches oder anderes zeitgenössisches Thema angesprochen werden, welches kritisch hinterfragt und somit einen Nerv bei der Community treffen könnte."

sogar "live" Informationen erhalten. Die Folge: Das Video ging viral und sogar die Aktie des Getränkekonzerns stürzte massiv ab. Eine kaum abzusehende Folge. Hier wird nun die Macht der Sozialen Medien deutlich.

Gemeinsamkeiten

Cristiano Ronaldo nutzt seinen Instagram Auftritt nicht nur zu kommerziellen Zwecken, indem er als sog. Influenzer für Produkte wirbt, sondern auch, um sein Image zu pflegen. Und ja, es geht oftmals auch um persönliche Anerkennung in einer Welt der Sozialen Medien.

Wer jetzt bei den Gemeinsamkeiten an die Vermarktung von "JVA-Grills" denkt, könnte richtigliegen. Allerdings geht es hier vielmehr um das Aufpolieren des öffentlichen Image sowie um ein modernes Personalmarketing des Justizvollzuges.

Ob beim Produktmarketings von Cristiano oder Personalmarketing des Justizvollzuges, beide machen sich die Möglichkeiten der sozialen Netzwerke zu nutze. Ob auf dem Fußballfeld oder auf einer Berufsmesse für Quereinsteiger, der persönliche Kontakt lässt sich bei beiden nicht

durch digitale Anwendungen ersetzen.

Beide müssen die richtige Zielgruppe erreichen, digital und in der Wirklichkeit.

Die institutionelle Nutzung der sozialen Netzwerke kann nicht alle Herausforderungen an den Justizvollzug in puncto Öffentlichkeitsarbeit und Recruiting bewältigen. Gezielte Kampagnen können jedoch

die digitale Lücke zu anderen personalgewinnenden Maßnahmen schließen. Öffentliche Präsenzveranstaltungen dabei können digital ankündigt werden, Informationen zur besseren Vorbereitung bei Eignungsauswahlverfahren liefern, veraltete Klischees und Irrglauben auflösen und vieles mehr.

Zu einem krisensicheren

Job sollte auch ein krisensicherer Kommunikationskanal für zukünftige Generationen gehören.

Kontakt:

Matthäus Pryga

Telefon +49 (0) 511 / 67 96 - 20 15

E-Mail

matthaeus.pryga @justiz.niedersachsen.de



https://bildungsinstitutjustizvollzug.niedersachsen.de/

Die Führungsakademie...

Führungskräfte überall hohe Anforderungen gestellt. Für Sie als Führungskräfte im Justizvollzug gilt das ganz besonders. Auf Sie konzentrieren sich nicht nur die Erwartungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch die der Gefangenen und der Öffentlichkeit. Erwartungen, die nicht einfach zu erfüllen sind. Wie können Sie vorhandene Ressourcen besser nutzen? Wie begleiten Sie Veränderungsprozesse begleitet und initiieren Innovationen? Wie gehen Sie professionell mit den Medien um? Wir unterstützen Sie als Führungskraft im Justizvollzug bei der Wahrnehmung Ihrer vielfältigen Aufgaben.

Wir bieten an:

- Organisation von Veranstaltungen zu aktuellen Themen
- Beratung bei Projekten und Organisationsentwicklung

- Konzeption und Durchführung individueller Personalauswahlverfahren (Assessment Center) für Führungskräfte
- Managementtrainings zur Förderung und Weiterentwicklung von Nachwuchsführungskräften
- Trainings, Veranstaltungen und Beratung im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Medienakademie der niedersächsischen Justiz)
- Beratung und Coaching von Führungskräften
- Informationen über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug u. a. durch die Herausgabe unseres Newsletters

Die Räume der Führungsakademie für den Justizvollzug befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle. Dort stehen auch Tagungsmöglichkeiten zur Verfügung.



Die Räumlichkeiten der Führungsakademie befinden sich in der Fuhsestraße 30 in Celle



https://bildungsinstitutjustizvollzug.niedersachsen.de/

Ihre Ansprechpartner für die Bereiche:



Marketing, Finanzen, Verwaltung, Newsletter

 Michael Franke
 Diplom-Kaufmann (FH)

 Telefon:
 (0 51 41) 59 39 - 479

E-Mail: michael.franke@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Personalauswahl, Organisationsberatung, Coaching

Kay Matthias Diplom-Psychologe

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 439

E-Mail: kay.matthias@justiz.niedersachsen.de



Nachwuchsfördertrainings, Organisationsberatung, Coaching

Christiane Stark Diplom-Supervisorin und Organisationsberaterin

Telefon: (0 51 41) 59 39 - 469

E-Mail: christiane.stark@justiz.niedersachsen.de



Medienkompetenzzentrum der niedersächsischen Justiz

 Marika Tödt
 Ass. jur., Journalistin

 Telefon:
 (0 51 41) 59 39 - 449

E-Mail: marika.toedt@justiz.niedersachsen.de



Veranstaltungsorganisation, Seminarvorbereitung, Rechnungswesen, Verwaltung

Linda Ziesmer Verwaltungsangestellte
Telefon: (0 51 41) 59 39 489

E-Mail: linda.ziesmer@justiz.niedersachsen.de

Impressum

ViSdP:

Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges Fuhsestraße 30

29221 Celle

Internet: www.fajv.de

Redaktion und Layout:

Michael Franke, Führungsakademie

Titelbild:

PHOTOCASE (www.photocase.com)

Auflage:

ausschließlich als pdf-Datei, 25 Druckexemplare

